

Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbil- dung, Forschung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 26.04.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.04.2022 die folgende Satzung beschlossen. Der Datenschutzbeauftragte wurde gem. § 5 Abs. 5 Satz 6 LHG angehört.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Weingarten (im Folgenden Hochschule). Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben und weiterverarbeitet werden und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.
- (2) Die Evaluationen finden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems für Studium und Lehre, in der Forschung sowie im Bereich des Studiums, Lehre und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Servicedienstleistungen statt.
- (3) Externe Evaluationen ergänzen die interne Evaluation durch die Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Fremdevaluationen werden durch eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission durchgeführt.

- (4) Mitglieder und Hochschulangehörige sind gemäß §5 Abs. 5 Satz 1 LHG verpflichtet an der Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mitzuwirken.

§ 2 Begriffsbestimmung und Zielsetzung der Evaluation

- (1) Unter „Evaluation“ im Sinne dieser Satzung wird das systematische Erfassen und Bewerten von Prozessen und Ergebnissen zur Reflexion und Steuerung im Bildungsbereich verstanden.
- (2) Interne Evaluationen werden von der Hochschule initiiert und eigenverantwortlich durchgeführt. Externe Evaluationen werden von der Hochschule veranlasst und von externen Institutionen eigenverantwortlich durchgeführt. Die Eignung der externen Institutionen ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Evaluationen dienen der Qualitätssicherung und –entwicklung. Durch den systematischen Einsatz geeigneter Evaluationsinstrumente und –maßnahmen soll eine Kultur der kontinuierlichen Optimierung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung etabliert und nachhaltig verankert werden.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluationen dienen insbesondere:
 1. Zur Herstellung von Transparenz über die Qualität von Studium und Lehre,
 2. Der Sicherung und Steigerung der Qualität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots der Hochschule sowie der administrativen Dienstleistungen im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung,
 3. Der konstruktiven Rückmeldung an einzelne Lehrpersonen bezüglich ihres Lehrerfolgs,
 4. Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium,

5. Der frühzeitigen Erkennung von Problem- und Perspektivfeldern,
6. Der Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
7. Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
8. Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit.

§ 3 Erhebung und Verarbeitung der Daten und Datenschutz

- (1) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können und jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird durch geeigneten Einsatz der Software sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.
- (3) Bei allen Evaluationen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen von Lehrveranstaltungsbefragungen erhoben und weiterverarbeitet werden, wenn dies für die Evaluation erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung dieser Daten ist in Zweifelsfällen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten abzusprechen.
- (4) Die Verantwortung für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluation liegt bei den Fakultäten der Hochschule. Die Aufgabe der Verschlüsselung kann dem Qualitätsmanagement der Hochschule übertragen werden.
- (5) Die Verantwortung für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Studieneingangs- und Absolventenevaluationen sowie Qualitativen Studiengang- und Lehrevaluation liegt beim Qualitätsmanagement der Hochschule.
- (6) Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf gemäß § 5, Abs. 5 LHG nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (7) Die Nichtteilnahme an Befragungen darf gemäß § 5 Abs. 5 LHG nicht zu Nachteilen führen.
- (8) Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben; in diesem Fall erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind zu vernichten.
- (9) Zur Evaluation dürfen insbesondere folgende Daten erhoben und verarbeitet werden, wenn sie für das Befragungsziel erforderlich sind:
 - Studienbezogene Daten,
 - Lehrbezogene Daten,
 - Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs (Studienabsolventinnen und -absolventen, sowie Promovendinnen und Promovenden)
 - Forschungsbezogene Daten und Daten zur künstlerischen Entwicklung,
 - E-Mail und postalische Adressen von Absolventinnen und Absolventen sowie von exmatrikulierten Studierenden ohne Abschluss,
 - Daten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule.
- (10) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Fragebögen sind nach Auswertung und Weitergabe der Auswertungsergebnisse in der Regel unmittelbar zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (11) Sofern für die Befragungen und Verwirklichung der Zwecke der Qualitätssicherung erforderlich und die betroffenen Personen nicht widersprechen, dürfen die Kontaktdaten sowie äußeren Verlaufsdaten der ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung erhalten haben sowie der ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden gespeichert und genutzt werden.

- (12) Die Daten von ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine ihnen angebotene Immatrikulation in einen Studiengang der Hochschule nicht angenommen haben, sind spätestens zum Ende des Semesters zu löschen, das auf das Semester der Bewerbung folgt.

§ 4 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Pädagogischen Hochschule Weingarten (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern geprüft wurde vom Projektverantwortlichen, ob eine schriftliche Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO notwendig ist und, falls notwendig, durchgeführt wurde.
 - (2) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen verknüpft werden mit durch Befragung gewonnenen Daten, sofern die Verknüpfungen den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich den Projektzielen in der Datenschutz-Folgeabschätzung dient.
 - (3) Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten sind diese frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zugriffsrecht sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
 - (4) Bei drittmittelgeförderten Projekten werden die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
 - Didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 - Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
 - Subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Lehrveranstaltung,
 - Ziele und eingesetzte Methoden, Qualität der eingesetzten Materialien und Aufbau der Lehrveranstaltung,
 - Zusätzlich bei Online-Lehrformaten: Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung,
 - Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
 - (3) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:
 - Name, Vorname, Titel der Lehrperson,
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - Lehrveranstaltungstyp,
 - Fakultät,
 - Ort der Lehrveranstaltung bzw. digitale Plattform bei Online-Formaten,
 - Erhebungsdatum.
 - (4) Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllen den Fragebogen innerhalb der Lehrveranstaltung aus. Bei Datenerhebung, Weiterverarbeitung und Aufbewahrung ist der Datenschutz zu beachten.
 - (5) Die Ergebnisse können Lehrenden in Bezug auf eigene Veranstaltungen wichtige Anhaltspunkte im Rahmen ihrer Selbstreflexion und im Hinblick auf den eigenen Weiterbildungsbedarf (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen, Beratung und Coaching) liefern. Für die Qualitätssicherungskommission, die Hochschulleitung und die Fakultätsleitungen sind die Ergebnisse ein wichtiges Indiz für die Qualität der Lehre an der Hochschule und ein Hinweis auf nötige Steuerungsmaßnahmen.

II. Instrumente der Evaluation

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluationen, die anonym erfolgen, sind einzelne Lehrveranstaltungen, Rahmenbedingungen des Studiums sowie Lehre und Praktika in den Fächern und Studiengängen.

§ 6 Befragungen zu Studienbeginn

- (1) Gegenstand der Befragungen zu Studienbeginn, die anonym erfolgen, sind zum einen die Evaluation von Maßnahmen zu Beginn der Vorlesungszeit und zum anderen eine Erstsemesterbefragung am Ende des Semesters.

- (2) Der Fragebögen sind so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind. Es dürfen nur Fragen enthalten sein, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die Bewertung
- des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, einschließlich Online-Angeboten,
 - der Studierbarkeit des Studiengangs,
 - des Wissenschaftsbezugs des Studiums,
 - des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges,
 - der Vermittlung berufsrelevanter überfachlicher Qualifikationen,
 - der Lehr- und Prüfungsorganisation,
 - der Internationalität und des Auslandsstudiums,
 - der Räumlichkeiten,
 - der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung,
 - des Beratungs- und Betreuungsangebots.
- (3) Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen.
- (4) Ziele der Befragungen sind die Optimierung der Beratungsangebote während des Studienbeginns sowie Erkenntnisse darüber, wie Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Start in ein erfolgreiches Studium erleichtert werden kann.

§ 7 Evaluation von Studiengängen und Teilstudiengängen/Fächern

- (1) Die Evaluation von Studiengängen und Teilstudiengängen/Fächern findet durch Feedbackgespräche zwischen den Studierenden und Lehrenden bzw. unter Lehrenden statt.
- (2) Gegenstand der Feedbackgespräche sind u.a. Aufbau und Struktur des (Teil-)Studiengangs, die Struktur der Module sowie die darin angebotenen Lehrveranstaltungen. Das persönliche Gespräch in der Gruppe ermöglicht Themen und Probleme im Studiengang resp. Fach anzusprechen, die durch fragebogengestützte Evaluationen nicht abgedeckt werden.
- (3) Die Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden werden von dem/der Referent/in für Qualitätsmanagement bzw. dem/der Referent/in für Studium und Lehre begleitet und moderiert. Auf Wunsch und Anfrage können die Gespräche unter den Lehrenden ebenfalls begleitet werden.
- (4) Die Gespräche werden in anonymisierter Form von der gesprächsführenden Person oder einer anderen anwesenden Lehrperson protokolliert. Sollten in den Protokollen dennoch punktuell Rückschlüsse auf Personen möglich sein, so

werden diese bei der Erstellung des Gesamtberichts unkenntlich gemacht. Die Studierenden bestimmen aus den Reihen der Anwesenden eine/n Protokollbeauftragte/n der/die das Protokoll zur Durchsicht erhält und ggf. Änderungen oder Ergänzungen vorschlagen kann.

- (5) Die Protokolle dienen als Diskussionsgrundlage für die Fach- und Studienganggespräche während oder im Umfeld der Qualitätstage.
- (6) Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter sowie die Fachsprecherinnen und Fachsprecher erstellen auf Basis der Evaluationsergebnisse einen Bericht über die Ergebnisse der Feedbackgespräche und die dazu beschlossenen Maßnahmen. Der Bericht dient als Arbeitsgrundlage der Studiengangspezifischen Qualitätssicherungskommission (Vertieftes Monitoring), bzw. der Fakultätsspezifischen Qualitätssicherungskommission (Standardmonitoring).

§ 8 Studiengangbezogene Absolventenevaluation

- (1) Gegenstand der studiengangbezogenen Absolventenevaluation sind Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studiengänge bzgl. der Kompetenzorientierung und Arbeitsmarktcompatibilität der Studiengänge. Dies umfasst Angaben zur Dauer, zu Rahmenbedingungen, zu Inhalten sowie zu Praktika und Auslandsaufhalten des abgeschlossenen Studiums.
- (2) Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Übergang vom Studium zum Beruf und zur Kompatibilität von abgeschlossenem Studium und aktueller beruflicher Tätigkeit.
- (3) Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen.
- (4) Die Ergebnisse der Studiengangbezogenen Absolventenevaluation sind Bestandteil eines Berichtes, den die Studiengangleiter/innen bzw. die Fachsprecher/innen der am Vertieften Monitoring beteiligten (Teil-)Studiengänge erstellen.

§ 9 Forschungsevaluation

- (1) Die Forschungsevaluation umfasst vor allem die Darstellung und Bewertung der Aktivitäten im Bereich Forschung durch die Forscherinnen und Forscher, das wissenschaftliche Personal, die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung bzw. die Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren.

- (2) Alle Forschungsaktivitäten werden durch die Lehrenden der Hochschule unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien eigenständig evaluiert und durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren in einem zusammenfassenden Bericht dokumentiert. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Bewertung des Entwicklungspotentials im Bereich Forschung und für die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen.
- (3) Die Evaluation der Forschung ist an der Hochschule durch § 5 der Rahmengesäftsordnung der Zentren geregelt.

§ 10 Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen.

- (1) Die Evaluation der Verwaltung und zentralen Einrichtungen hat insbesondere die Darstellung und Bewertung der Qualität von administrativen Dienstleistungen zum Ziel. Als administrative Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die der direkten Unterstützung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung dienen.
- (2) Die Evaluation ist Bestandteil des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems und betrachtet die Servicezentren (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Schulpraxisamt), die Beratungsinstitutionen (allgemeine Studienberatung, Schreibwerkstatt und Forschungswerkstatt, International Office) sowie das Informationszentrum (Bereiche Bibliothek und Campusmanagement) im Rahmen der Feedback-Gespräche der Studiengänge im Vertieften Monitoring.
- (3) Die Evaluation der vorgenannten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen, die Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützen, erfolgt ohne die Erhebung personenbezogener Daten. Dies bedeutet insbesondere,
 - a.) dass die Evaluation der Verwaltung, insbesondere die Befragung, nicht so erfolgen darf, dass Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind,
 - b.) dass im Falle von Befragungen ein Rückschluss auf die befragte Person ausgeschlossen ist,
 - c.) dass bei Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen, die nicht durch mindestens fünf Personen besetzt sind, die jeweils übergeordnete Servicestelle bewertet wird.
- (4) Über den Inhalt geplanter Evaluationsvorhaben in der Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen ist der Personalrat der Hochschule mit

angemessenem zeitlichen Vorlauf zu informieren. Die Regelungen des LGVP sind zu beachten.

- (5) Die Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen erstellen unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse einen Monitoring-Bericht am Ende eines Studienjahres.

§ 11 Sonstige Evaluationen

- (1) Diese Satzung ermöglicht weitere Befragungen und Evaluationen, sofern sie der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule dienen, beispielsweise Befragungen zu Prüfungsbedingungen oder Studienzufriedenheit sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Hochschule führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Verbleibstudien). Diese erfolgen auf freiwilliger Basis. Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen.

III. Durchführung der Evaluation

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für Planung, Durchführung, Auswertung, Berichterstellung und Informationsfluss verantwortlich.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erarbeitet mit den Fakultäten, Instituten, Abteilungen, zentralen Einrichtungen und einzelnen Lehrenden die Prozessvorgaben für Evaluationen und bei Bedarf speziell abgestimmte Instrumente für den spezifischen Evaluationsbedarf und Evaluationszeitpunkt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.
- (3) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen liegt bei den Fakultäten.
- (4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die zuständige Studienkommission haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Evaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan oder die Dekanin wirkt daran im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben nach § 24 LHG mit.
- (5) Bei Evaluationen, die administrative Dienstleistungen bzw. Organisationseinheiten betreffen,

die diese bereitstellen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler einzubinden.

§ 13 Häufigkeit

- (1) Jede Lehrperson evaluiert pro Studienjahr 25% ihrer Lehrveranstaltungen gemäß Deputat. Es ist dabei sicherzustellen, dass im Verlauf von vier Studienjahren je unterschiedliche Lehrveranstaltungen der Lehrperson evaluiert wurden. Darüber hinaus kann jede Lehrperson sich für eine freiwillige Evaluation von Lehrveranstaltungen entscheiden.
- (2) Die Evaluation der Semestereinstiegswoche findet jährlich zu Beginn des Wintersemesters statt.
- (3) Die Erstsemesterbefragung findet für jeden Studiengang zu Beginn des Vertieften Monitorings statt.
- (4) Die studiengangspezifische Absolventenevaluation findet für jeden Studiengang gemäß der internen Akkreditierung zu Beginn des Vertieften Monitorings statt.
- (5) Die Evaluation der unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen erfolgt gemäß der internen Akkreditierung jährlich (wahlweise Winter- oder Sommersemester) im Rotationsverfahren.

§ 14 Qualitätskonferenz

- (1) Die Ergebnisse aller regelmäßigen Evaluationen des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems, der Forschungszentren sowie der Verwaltung sind Gegenstand fach- bzw. studienganginterner bzw. bereichsinterner Besprechungen (Qualitätskonferenz) im Rahmen bzw. im Umfeld der jährlich im Februar stattfindenden Qualitätstage.
- (2) Die Ergebnisse der Qualitätskonferenz gehen in den Bericht des Studiengangs bzw. des Faches ein. Ebenso beraten und dokumentieren die Serviceeinrichtungen innerhalb der Verwaltungseinheit ihre Evaluationsergebnisse.

§ 15 Zugang zu und Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen

- (1) Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen:
 - a) Den Lehrenden werden die Ergebnisse für ihre eigenen Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- b) Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung informiert.
- c) Das Dekanat erhält die Ergebnisse für ihre jeweilige Fakultät in aggregierter Form. Darüber hinaus hat das Dekanat das Recht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz §23 das Zustandekommen der Ergebnisse anonymisiert nachzuvollziehen. Soweit es die Aufgaben erfordern, bedeutet dies auch den Zugriff auf die für einzelne Lehrveranstaltungen erhobenen Ergebnisse, welcher dann mit Wissen oder im Beisein der jeweiligen Lehrenden zu erfolgen hat.
- d) Die Studiengangspezifische Qualitätssicherungskommission kann die Ergebnisse in aggregierter Form für einen zu begutachtenden (Teil-)Studiengang und dessen erhobene Lehrveranstaltungsevaluationen erhalten, sofern genügend Studierende des (Teil-)Studiengangs in den erhobenen Lehrveranstaltungen an der Evaluation teilgenommen haben

(2) Ergebnisse der Befragungen zu Studienbeginn:

- a.) Die Ergebnisse der Evaluation der Semestereinstiegswoche werden der Leitung der Allgemeinen Studienberatung und dem Prorektorat für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt und gemeinsam besprochen.
- b.) Die Ergebnisse der Studiengangbezogenen Erstsemesterbefragung sind Bestandteil eines Berichts, den die Studiengangleiter/innen bzw. die Fachsprecher/innen der am Vertieften Monitoring beteiligten (Teil-)Studiengänge erstellen.

(3) Ergebnisse der Evaluation von Studiengängen und Teilstudiengängen/Fächern.

Die Ergebnisse der Feedbackgespräche im Standardmonitoring erhält die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Im Rahmen des Vertieften Monitorings eines Studiengangs sind die Ergebnisse dieser Befragungen Teil der studiengangbezogenen Selbstberichte.

(4) Ergebnisse der studiengangspezifischen Absolventenevaluation.

Die Ergebnisse der Studiengangbezogenen Absolventenevaluation sind Bestandteil eines Berichtes, den die Studiengangleiter/innen bzw. die Fachsprecher/innen der am Vertieften Monitoring beteiligten (Teil-)Studiengänge erstellen.

(5) Ergebnisse der Forschungsevaluation.

Die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung sowie die Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren erhalten die Ergebnisse der Forschungsevaluation.

(6) Ergebnisse der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen.

Das zuständige Rektoratsmitglied, der Personalrat sowie die jeweils beteiligten Organisationseinheiten erhalten die Ergebnisse der Evaluationen der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen.

(7) Aggregierte Evaluationsergebnisse können für alle Evaluationsarten veröffentlicht werden, wenn keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

(8) Im Sinne eines transparenten Qualitätsentwicklungsprozesses an der Hochschule werden Evaluationsergebnisse unter Berücksichtigung von Absatz 1 regelmäßig hochschulöffentlich kommuniziert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 1. Februar 2019 außer Kraft.

Weingarten, 26. April 2022

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin